

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GELDSPIELGESETZES

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 17. Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Motion «Casino-Bremse» für Liechtenstein	6
1.2 Entwicklung des Spielbankenmarktes.....	6
1.3 Parlamentarische Vorstösse.....	7
1.4 Massnahmen im Bereich Geldspiel.....	9
1.4.1 Abänderungen der Spielbankenverordnung	9
1.4.2 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich	11
1.4.3 Bewilligungsmoratorium.....	12
2. Begründung der Vorlage.....	12
3. Schwerpunkt der Vorlage – Erhöhung der Geldspielabgabe	14
3.1 Aktuelle Situation	14
3.2 Geldspielabgabe	15
3.3 Bruttospielertrag – Marktpotential.....	16
3.4 Modelle	18
3.4.1 Mindestabgabesatz 17.5% – geltender Abgabesatz.....	19
3.4.2 Mindestabgabesatz 22.5%.....	19
3.4.3 Mindestabgabesatz 25%.....	20
3.4.4 Mindestabgabesatz 27.5%.....	20
3.4.5 Mindestabgabesatz 30%.....	21
3.5 Vergleich zur Schweiz.....	21
3.6 Fazit	23
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	24
4.1 Abänderung des Geldspielgesetzes	24
4.2 Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes.....	32
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	33

6.	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	33
7.	Regierungsvorlagen	35
7.1	Gesetz über die Abänderung des Geldspielgesetzes	35
7.2	Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommis­ sionsgesetzes	45

ZUSAMMENFASSUNG

Am 9. Juni 2021 überwies der Landtag die Motion «Casino-Bremse» für Liechtenstein an die Regierung. Die Regierung wurde beauftragt Massnahmen zu ergreifen, um den Casino-Boom in Liechtenstein zu bremsen. Insbesondere wurde die Regierung aufgefordert, dafür zielführende Anpassungen des Mindestsatzes der Geldspielabgabe auf deren Auswirkungen auf den Markt zu evaluieren, umzusetzen und ein Bewilligungsmoratorium zu prüfen.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird im Wesentlichen der mit der Motion erteilte Auftrag betreffend die Anpassung der Geldspielabgabe umgesetzt. Als Ergebnis verschiedener Modellrechnungen schlägt die Regierung eine Erhöhung des Mindestabgabesatzes von derzeit 17.5% auf 27.5% bei gleichzeitiger Erhöhung des Höchstabgabesatzes von aktuell 40% auf neu 60% vor, wobei der Abgabesatz weiterhin progressiv gestaltet wird.

Weitere Anpassungen betreffen die Zuständigkeiten nach dem Geldspielgesetz. Neu wird für die Ahndung von Übertretungen und damit verbunden die Vorteilsabschöpfung anstelle der Regierung das Amt für Volkswirtschaft zuständig sein. Rechtsmittel gegen Entscheide des Amtes, auch in Verwaltungsstrafsachen, sind künftig an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zu richten. Zudem werden mit dieser Vorlage die Grundlage für die Strafbarkeit juristischer Personen auch bei Übertretungen geschaffen sowie Anpassungen aufgrund von Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit vorgenommen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Finanzmarktaufsicht

Stabsstelle EWR

Vaduz, 22. November 2022

LNR 2022-1588

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Motion «Casino-Bremse» für Liechtenstein

Am 9. Juni 2021 überwies der Landtag die Motion «Casino-Bremse» für Liechtenstein der Abgeordneten Dagmar Bühler-Nigsch, Peter Frick, Walter Frick, Norma Heidegger, Manfred Kaufmann, Dietmar Lampert, Gunilla Marxer-Kranz und Mario Wohlwend vom 27. April 2021 an die Regierung. Mit der Motion wurde die Regierung beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um den Casino-Boom in Liechtenstein zu bremsen. Insbesondere wurde die Regierung aufgefordert, dafür zielführende Anpassungen des Mindestsatzes der Geldspielabgabe auf deren Auswirkungen auf den Markt zu evaluieren, umzusetzen und ein Bewilligungsmoratorium zu prüfen. Mit der gegenständlichen Vorlage erfüllt die Regierung Teile dieses Auftrags aus der Motion und schlägt eine Erhöhung der Geldspielabgabe vor.

1.2 Entwicklung des Spielbankenmarktes

Seit Inkrafttreten des revidierten Geldspielgesetzes (GSG)¹ per 1. Oktober 2016 gilt für die Zulassung von Spielbanken in Liechtenstein ein sog. Polizeibewilligungssystem. Demnach wird jedem Gesuchsteller, der die gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt, eine Bewilligung zum Betreiben einer Spielbank erteilt. Das heisst, Gesuchsteller haben einen Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung, wenn sie die im GSG und in der dazugehörigen

¹ Geldspielgesetz (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBl. 2010 Nr. 235 idgF.

Spielbankenverordnung² festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. Das Polizeibewilligungsverfahren ersetzte das mit Erlass des GSG am 1. Januar 2011 eingeführte Konzessionssystem.

Seit Inkrafttreten des Polizeibewilligungssystems erhielten sechs Spielbanken in Liechtenstein eine Bewilligung. Die ersten zwei Spielbanken nahmen ihren Betrieb im August bzw. Oktober 2017 auf. Darauf folgten drei weitere im November und Dezember 2019 sowie im September 2020. Eine weitere Spielbank nahm ihren Betrieb im Mai 2022 auf. Im Juli 2022 stellte eine dieser Spielbanken ihren Betrieb ein. Derzeit sind demnach fünf Spielbanken in Liechtenstein in Betrieb. Drei Bewilligungsgesuche sind beim Amt für Volkswirtschaft (AVW) hängig.

Trotz der hohen Spielbankendichte scheint das Marktpotential in Liechtenstein noch nicht ausgeschöpft zu sein. Eine Prognose aus dem Jahr 2015 ging davon aus, dass das Marktpotential in Liechtenstein bei ein bis zwei Spielbanken liegt. Aufgrund dieser Marktentwicklung hat die Regierung bereits verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Eintrittshürden und Anforderungen für Spielbanken zu erhöhen (s. Kap. 1.4).

1.3 Parlamentarische Vorstösse

Seit der Revision des Geldspielgesetzes im Jahre 2016 befasste sich die Regierung mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen zum Spielbankenmarkt in Liechtenstein. In den Jahren 2019³ und 2021⁴ wurde mittels parlamentarischer

² Spielbankenverordnung (SPBV) vom 21. Dezember 2010, LGBl. 2010 Nr. 439 idgF.

³ vgl. BuA 2019/112 betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Erhöhung der Geldspielabgabe.

⁴ vgl. BuA 2021/57 betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Erhöhung der Geldspielabgabe.

Initiative angestrebt, den Geldspielabgabebesatz zu erhöhen. Der Landtag ist auf beide Initiativen nicht eingetreten.

Im Rahmen des im Juni 2019 vom Landtag an die Regierung überwiesenen Postulats zur Gestaltung einer grössenverträglichen Casino-Landschaft wurde die Regierung eingeladen, die rechtlichen Möglichkeiten eines Bewilligungsmoratoriums und alternative Massnahmen zu einer sinnvollen Eingrenzung der Spielbanken-Anzahl zu prüfen. Die Postulanten stellten gleichzeitig klar, dass das liberale Zulassungssystem nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Im Sinne der Rechtssicherheit und Verlässlichkeit für bestehende und bereits im Bewilligungsverfahren stehende Spielbanken sprachen sich die Postulanten gegen kurzfristige Gesetzesänderungen aus und lehnten eine Erhöhung der Geldspielabgabe ab. In der Postulatsbeantwortung bekannte sich die Regierung zum freien Wettbewerb und hielt bezüglich Bewilligungsmoratorium fest, dass ohne Gesetzesänderung kein Moratorium erlassen werden könne. Zudem wurde ein Moratorium aus damaliger Sicht als kein geeignetes Mittel erachtet, um das Ziel der Postulanten für eine pragmatische und schnelle Lösung zur vorübergehenden Eingrenzung der Anzahl der Spielbanken zu erreichen.⁵

Am 23. März 2022 wurde von der Interessensgemeinschaft IG VolksMeinung eine Verfassungsinitiative eingereicht, welche ein vollständiges Verbot von Casinos fordert. Die Verfassungsinitiative wurde von der Regierung und dem Landtag als verfassungsmässig und EWR-rechtlich vertretbar beurteilt.⁶ Mit Beschluss vom 25. Oktober 2022 hat die Regierung festgestellt, dass das Initiativbegehren gemäss Art. 64 der Landesverfassung gültig zustande gekommen ist.⁷

⁵ BuA Nr. 125/2019.

⁶ BuA Nr. 78/2022.

⁷ BuA Nr. 117/2022.

1.4 Massnahmen im Bereich Geldspiel

1.4.1 Abänderungen der Spielbankenverordnung

Am 6. Juli 2021 beschloss die Regierung per Verordnung eine Verschärfung der Rahmenbedingungen für den Spielbankenmarkt, indem das Verhältnis zwischen Tischspiel und Spielautomaten von 1:20 auf neu 1:15 festgelegt und der Progressionssatz für die Geldspielabgabe von 2.75% auf 5.5% angehoben wurde. Zusätzlich wurde der Surveillance-Bereich vom Security-Bereich getrennt und es wurden Anpassungen im Sozialschutz und betreffend die Revisionsstelle vorgenommen. Sämtliche Abänderungen traten am 1. Januar 2022 in Kraft.⁸

Die Auswirkungen der Erhöhung der Progression können noch nicht abschliessend beurteilt werden; sie sind aber bereits zu spüren. Die monatlich eingereichten Abrechnungen über die erzielten Bruttospielerträge (BSE) zeigen, dass die Spielbanken bis Ende September 2022 einen BSE von insgesamt CHF 95.96 Mio. erzielten. Hochgerechnet auf das ganze Kalenderjahr würde dies einen BSE von annäherungsweise insgesamt rund CHF 130 Mio. ergeben. Dabei gilt es zu beachten, dass eine Hochrechnung für das ganze Geschäftsjahr 2022 mit Unschärfen verbunden ist. Eine Spielbank hat im Juli ihren Spielbetrieb eingestellt; saisonale Schwankungen (November und Dezember sind i.d.R. umsatzstarke Monate) können nicht exakt abgebildet werden. Zudem verläuft die BSE-Entwicklung nicht einheitlich; zwei Spielbanken mussten für August 2022 im Vergleich zu den Konkurrenten unerwartet hohe BSE-Rückgänge melden.

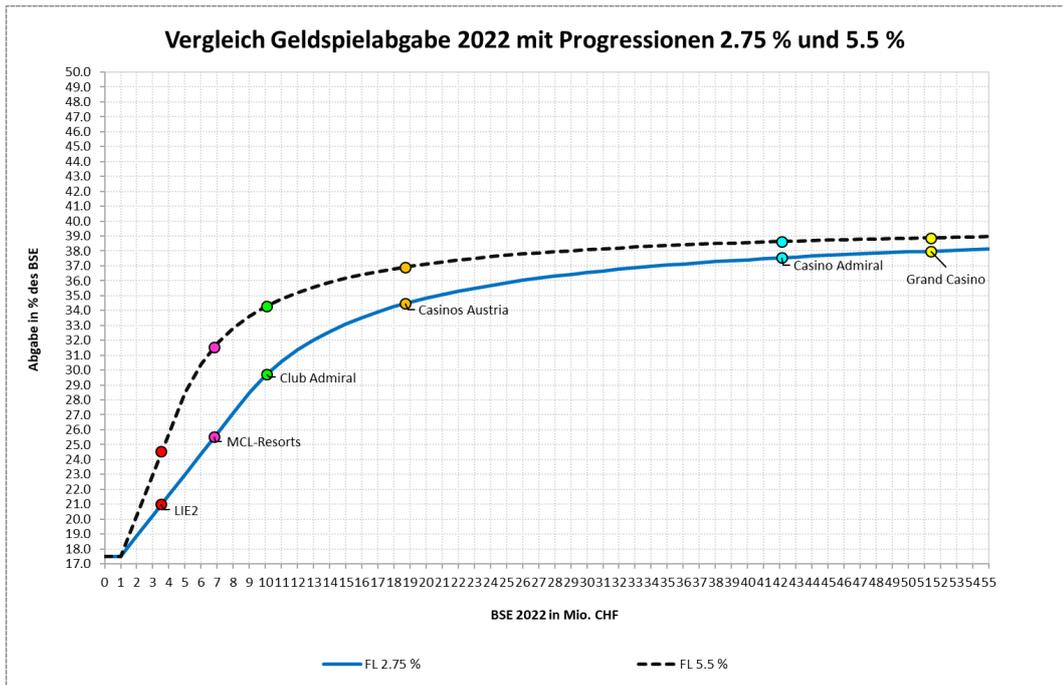
Unter Zugrundelegung der hochgerechneten BSE und der Erhöhung der Progression für 2022 kann aktuell von folgenden Auswirkungen ausgegangen werden.⁹

⁸ Verordnung vom 6. Juli 2021 über die Abänderung der Spielbankenverordnung, LGBl. 2021 Nr. 235.

⁹ Die LIE2 stellte am 10. Juli 2022 ihren Betrieb ein. Sie erzielte einen BSE von CHF 1'822'264, welcher nach Art. 126 Abs. 4 SPBV zur Bestimmung des Abgabesatzes auf ein ganzes Betriebsjahr hochgerechnet

	BSE 2022 in CHF	Geldspielabgabe Progression 2.75 % in CHF	Abgabesatz Progression 2.75 %	Geldspielabgabe Progression 5.50 % in CHF	Abgabesatz Progression 5.50 %	Differenz in CHF	Differenz in %
Casino Admiral	42'135'247	15'819'099	37.54%	16'279'099	38.64%	460'000	1.10%
Casinos Austria	18'698'510	6'444'404	34.46%	6'904'404	36.92%	460'000	2.46%
Club Admiral	10'063'086	2'990'234	29.71%	3'450'234	34.29%	460'000	4.58%
Grand Casino	51'404'995	19'526'998	37.99%	19'986'998	38.88%	460'000	0.89%
LIE2	3'482'967	731'804	21.01%	854'209	24.53%	122'405	3.52%
MCL	6'798'635	1'734'036	25.51%	2'144'454	31.54%	410'418	6.03%
total	132'583'440	47'246'575	35.64%	49'619'398	37.43%	2'372'823	

Die Tabelle zeigt die Differenz in der Geldspielabgabe pro Spielbank und insgesamt in Franken und Prozent. Daran sieht man, dass Spielbanken mit einem niedrigeren BSE erwartungsgemäss stärker von der Erhöhung der Progression betroffen sind und dass die beiden BSE-stärksten Spielbanken knapp unter dem aktuellen gesetzlichen Höchstabgabesatz von 40% liegen.



werden musste (CHF 3'482'867) Die effektiv zu zahlende Geldspielabgabe betrug CHF 446'997; zur besseren Darstellung der Auswirkungen der Progressionserhöhung werden deshalb die hochgerechneten BSE- und Geldspielabgabedaten verwendet. Der Gesamt-BSE 2022 wird in der Tabelle deshalb um ca. CHF 1.66 Mio. zu hoch dargestellt.

Im Spielbetrieb ist festzustellen, dass die Spielbanken aufgrund der Abänderung des Verhältnisses zwischen der Anzahl Spieltische und der Anzahl Geldspielautomaten von 1:20 auf 1:15 und der damit verbundenen dauerhaften personellen Mehrkosten die Tischspiele stärker fördern und bewerben. Diese Entwicklung ist wünschenswert, da so das gepflegte Tischspiel gestärkt und der Spielhallen-Charakter weiter zurückgedrängt wird.

Die Trennung von Surveillance und Security stärkt die Sicherheitsprozesse und führt zu einem höheren Sicherheitsstandard. Damit geht ein grösserer Aufwand für die Spielbanken einher – Arbeitsprozesse waren anzupassen und Personal einzustellen.

Eine weitere Abänderung der Spielbankenverordnung ist vorgesehen, um die Abgabe von Gratisspieleinsätzen einzuschränken.

1.4.2 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich

In dem gemeinsamen Bestreben, den Schutz von Spielerinnen und Spielern vor exzessivem Geldspiel zu verstärken, haben sich Liechtenstein und die Schweiz am 14. Juni 2022 in Vaduz auf ein Abkommen geeinigt, das die Grundlage für einen Austausch von Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler schafft. Spielsperren stellen ein zentrales Mittel der Prävention gegen Spielsucht dar.

Das Ziel des Abkommens ist es zu verhindern, dass in Liechtenstein oder in der Schweiz gesperrte Personen in einer Spielbank des jeweils anderen Landes weiter spielen können. Dafür werden die Veranstalterinnen und Veranstalter von Geldspielen künftig die Listen der gesperrten Personen austauschen. Das Abkommen regelt die Einzelheiten dazu.

Das Abkommen wurde am 20. Oktober 2022 in Bern unterzeichnet und wird nun den Parlamenten beider Staaten zur Genehmigung vorgelegt.

Der Fachbeirat für Geldspiele¹⁰ geht davon aus, dass das Abkommen einen erheblichen Einfluss auf die BSE der liechtensteinischen Spielbanken und damit auch auf die Geldspielabgabe haben wird.

1.4.3 Bewilligungsmoratorium

Mit der Motion „Casino-Bremse“ wurde die Regierung u.a. beauftragt, erneut ein Bewilligungsmoratorium zu prüfen. In Umsetzung dieses Auftrags hat die Regierung am 4. Oktober 2022 eine Vorlage zur Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines Bewilligungsmoratoriums für Spielbanken zuhanden des Landtags verabschiedet. Das Bewilligungsmoratorium soll bis 31. Dezember 2025 befristet sein. Bereits hängige Gesuche sind vom Bewilligungsmoratorium nicht erfasst.¹¹ Der Landtag hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 4. November abschliessend beraten und verabschiedet.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie in Kap. 1.4 ausgeführt, hat die Regierung bereits verschiedene Massnahmen getroffen bzw. eingeleitet, um das Casino-Wachstum zu begrenzen und die Marktkonsolidierung zu beschleunigen. Mit der gegenständlichen Vorlage wird im Sinne der Motion «Casino-Bremse» eine Erhöhung der Geldspielabgabe als zusätzlicher, wesentlicher Bestandteil der Massnahmen zur weiteren Regulierung des Spielbankenmarktes vorgeschlagen. In Kapitel 3 werden dazu verschiedene Modelle zur

¹⁰ Der Fachbeirat steht den Vollzugsbehörden als ständige beratende Expertenkommission bei allen fachlichen und strategischen Fragen des Geldspielwesens zur Seite und kann Empfehlungen unterbreiten (Art. 80 GSG)

¹¹ BuA Nr. 108/2022.

Gestaltung der Geldspielabgabe und deren Auswirkungen auf den Spielbankenmarkt erläutert. Die Entwicklung des Spielbankenmarktes zeigt, dass die ursprüngliche Prognose aus dem Jahr 2015 zum Marktpotential von CHF 21 Mio. BSE und ein bis zwei Spielbanken bei weitem übertroffen wurde. Aktuelle Hochrechnungen gehen für das Jahr 2022 von einem BSE von rund CHF 130 Mio. aus. Im Vergleich zur Prognose aus 2015 ist somit inzwischen ein deutlich höheres Marktpotential realisiert worden. Nachdem sich die Grundlage zur Festlegung der Geldspielabgabe derart stark verändert hat, ist als Konsequenz auch die Abgabe selbst anzupassen.

Die Motionäre schlagen zudem eine erneute Prüfung der im Postulat aus 2019 thematisierten möglichen Massnahmen zur Einschränkung der Anzahl von Spielbanken in Liechtenstein vor (Einschränkung der Raucherlaubnis/Rauchverbot, Anpassungen der Bestimmungen über die Werbung, Einschränkung der Öffnungszeiten etc.).¹² Die Bestimmungen über die Werbung wurden bereits auf Verordnungsebene konkretisiert und werden mit der gegenständlichen Vorlage weiter angepasst (s. Art. 33). Auf den 1. Januar 2022 angepasst wurde zudem das Verhältnis der Spieltische zu den Geldspielautomaten von 1:20 auf 1:15. Weiter soll der zulässige Rahmen für die Abgabe von Gratisspieleinsätzen ab 2023 durch eine Anpassung der Spielbankenverordnung erneut deutlich reduziert werden. Bei jeder Regulierung ist zu prüfen, ob sie dem Zweck des jeweiligen Gesetzes dient und die Massnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel wirkungsvoll und zielführend ist. Der Fachbeirat für Geldspiele kommt zum Schluss, dass weitere Massnahmen, wie von den Motionären vorgeschlagen, weder zweckmässig noch verhältnismässig wären. Ein Rauchverbot in Casinos wäre eine Ungleichbehandlung gegenüber einheimischen Gastronomiebetrieben und zudem ein Standortnachteil im

¹² s. BuA Nr. 125/2019, S. 22 ff.

Vergleich zur schweizerischen Spielbankenkonkurrenz. Die Regierung sieht daher zum aktuellen Zeitpunkt von weiteren Verschärfungen ab. Letztlich geht es darum, den Casino-Markt zu regulieren und nicht zu verunmöglichen.

Weitere Anpassungen der gegenständlichen Vorlage betreffen die Zuständigkeiten nach dem Geldspielgesetz. Neu soll für die Ahndung von Übertretungen und damit verbunden die Vorteilsabschöpfung anstelle der Regierung das AVW zuständig sein. Rechtsmittel gegen Entscheide des Amtes, auch in Verwaltungsstrafsachen, sind an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zu richten. Neben den bereits erwähnten Abänderungen sollen mit der gegenständlichen Vorlage Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis umgesetzt und die Strafbarkeit von Spielbanken auch für Übertretungen eingeführt werden.

3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE – ERHÖHUNG DER GELDSPIELABGABE

3.1 Aktuelle Situation

Trotz der hohen Spielbankendichte mit aktuell fünf tätigen Spielbanken scheint das Marktpotential in Liechtenstein sechs Jahre nach Inkrafttreten des revidierten Geldspielgesetzes noch nicht vollständig ausgeschöpft zu sein. Eine Prognose aus dem Jahr 2015 ging davon aus, dass das Marktpotential Raum für ein bis zwei Spielbanken gibt. Tatsächlich ist das Marktpotential bedeutend höher. Derzeit sind fünf Spielbanken in Betrieb, drei Gesuche um eine Spielbankenbewilligung sind hängig. Die Marktkonsolidierung hat bereits begonnen, jedoch nicht in der gewünschten Masse, sodass weitere Massnahmen als erforderlich erachtet werden. Solche Massnahmen können jedoch nicht kurzfristig umgesetzt werden. Zudem zeigt die Erfahrung, dass regulatorische Massnahmen erst zeitverzögert wirken. Aus diesem Grund verabschiedete die Regierung eine Gesetzesvorlage für ein zeitlich befristetes Bewilligungsmoratorium (s. Kap. 1.4.3). Aus Sicht der Regierung ist die Erhöhung der Geldspielabgabe ein geeignetes und effektives Mittel, um die

Attraktivität des Spielbankenmarkts zu senken und damit eine Reduktion der Spielbankendichte zu erreichen. Eine Marktauflösung wird dadurch nicht angestrebt.

3.2 Geldspielabgabe

Die Geldspielabgabe ist eine Sonderabgabe auf Geldspielangebote. Wie die anderen in Liechtenstein tätigen Unternehmen unterliegen auch Anbieter von Geldspielen der Ertragssteuer. Da jedoch mit dem gewerbsmässigen Betrieb von Spielbanken in der Regel hohe Renditen erzielt werden können, unterwirft das Gesetz die genannten Angebote zusätzlich einer Sonderabgabe, der Geldspielabgabe. Im Gegenzug werden sie aus steuersystematischen Gründen von der Mehrwertsteuerpflicht und einer allfälligen Billettsteuerpflicht ausgenommen.

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die seit Betriebsaufnahme der ersten Spielbank geleisteten Abgaben und Steuern:

	Geldspiel- abgabe [in CHF]	Aufsichts- abgabe [in CHF]	Gebühren [in CHF]	Ertrags- steuer* [in CHF]	total
2017	5'082'398	172'929	2'100		5'257'427
2018	19'325'203	600'000	31'252		19'956'455
2019	29'759'562	644'903	25'591		30'430'056
2020	26'893'318	1'027'677	34'528		27'955'523
2021	28'232'750	997'000	41'930		29'375'680
total	109'293'231	3'442'509	135'401	8'100'000	121'075'141

* Daten aus Erfolgsrechnungen, gerundet

Die Geldspielabgabe wird auf den BSE erhoben und ist somit eine am Umsatz orientierte Abgabe. Bei Spielbanken beträgt der Mindestabgabesatz gemäss Art. 73 GSG derzeit 17.5%, der Höchstabgabesatz 40%. Innerhalb dieser Schranken wird der Abgabesatz durch die Regierung auf Verordnungsebene progressiv gestaltet (Art. 73 Abs. 2 Bst. a GSG iVm Art. 125 SPBV). Dabei soll sichergestellt werden, dass

der Standort Liechtenstein für Anbieter von Geldspielen im internationalen Wettbewerb, insbesondere gegenüber dem benachbarten Ausland, konkurrenzfähig bleibt.

3.3 Bruttospielertrag – Marktpotential

Der BSE ist die Grundlage zur Berechnung der Geldspielabgabe. Die Festlegung des Mindestabgabebesatzes und der Progression sowie in Folge des Höchstabgabebesatzes muss sich am Total der zu erwirtschaftenden BSE, also am Marktpotential, orientieren. Ausgegangen wird dabei von den tatsächlich erzielten BSE der letzten Jahre. Aus diesen wird eine Prognose für die Zukunft erstellt. Seit die ersten Spielbanken ihren Betrieb aufgenommen haben, ist das Total der erzielten BSE ständig gestiegen, wobei festzustellen ist, dass sich das BSE-Wachstum bereits verlangsam hat.¹³ Gemäss Hochrechnung für das Jahr 2022 werden die Spielbanken voraussichtlich einen BSE von rund CHF 130 Mio. erwirtschaften.

	Casino Admiral	Casinos Austria	Club Admiral	Grand Casino	LIE2	MCL	total
BSE 2017	11'613'443	2'687'565					14'301'008
BSE 2018	34'828'345	18'779'864					53'608'209
BSE 2019	55'079'062	22'236'641	1'149'443	1'555'370			80'020'516
BSE 2020	46'493'824	18'623'565	8'960'107	29'835'405	1'085'145		104'998'046
BSE 2021	43'455'708	16'161'584	9'169'396	47'366'928	3'501'880		119'655'496
BSE 2022	42'135'247	18'698'510	10'063'086	51'404'995	1'834'264	6'798'635	130'934'737

Der Fachbeirat empfiehlt, von einem BSE von CHF 135 Mio. auszugehen. Einige Spielbanken gehen von einem Marktpotential von bis zu CHF 150 Mio. aus. Da das Marktpotential noch nicht vollständig ausgeschöpft scheint, geht die Regierung von einem BSE von CHF 140 Mio. aus.

¹³ Aufgrund der pandemiebedingten Schliessungen in den Jahren 2020 (284 Betriebstage) und 2021 (250 Betriebstage) wurden für einen aussagekräftigen Vergleich die BSE-Resultate auf ein ganzes Betriebsjahr hochgerechnet.

Mit Inkrafttreten des geplanten Abkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler ist aus heutiger Sicht ein BSE-Rückgang von ca. 30% zu erwarten. Die Gäste mit Wohnsitz in der Schweiz machten 2021 mit durchschnittlich 63.2% den weitaus grössten Anteil der Spielenden aus. Nach Ansicht des Fachbeirats wird sich dieser Anteil in Zukunft deutlich verringern. Zum einen, da in der Schweiz gesperrte Spielerinnen und Spieler auch in Liechtenstein nicht mehr spielen dürfen und zum anderen, da die schweizerischen Kunden diejenigen sind, die über eine grosse Kaufkraft verfügen. Obwohl in der Schweiz gesperrt, dürfte nur bei einer geringen Anzahl ein problematisches Spielverhalten vorliegen.¹⁴

Unter Berücksichtigung dieses Umstands ist daher bei der Festlegung der Geldspielabgabe aus Sicht der Regierung für die nachfolgenden Berechnungen von einem um 30% reduzierten BSE auszugehen, somit von knapp CHF 100 Mio. anstatt CHF 140 Mio. Würde diese Reduktion nicht berücksichtigt und die Geldspielabgabe aufgrund eines höheren BSE festgelegt, besteht nach Ansicht des Fachbeirates die Gefahr, dass ungewollt nicht nur die Attraktivität des Spielbankenmarkts reduziert, sondern das wirtschaftliche Überleben aller Spielbanken gefährdet würde.

Es gilt zu beachten, dass die Prognose des BSE bzw. des Marktpotentials sowie dessen Aufteilung auf die Spielbanken mit weiteren Unsicherheiten verbunden ist. Dazu zählen insbesondere:

¹⁴ «Die Spielsperren-Anzahl ist kein Mass, um die Prävalenz von problematischem Spielverhalten zu messen. Eine Spielsperre ist, wie bereits dargelegt, dann auszusprechen, wenn die Spielbank weiss oder annehmen muss, dass die Sperrvoraussetzungen erfüllt sind. Da bereits der Verdacht ausreicht, um eine Spielsperre auszusprechen, werden auch Personen gesperrt, die bei den Abklärungen der Spielbank nicht kooperieren, was häufig der Fall ist. Die Anzahl gesperrter Personen kann und darf deshalb nicht gleichgesetzt werden mit der Anzahl Personen, die ein problematisches Spielverhalten ausweisen.» Bericht der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) zuhanden des Bundesrats über die Casinolandschaft 2021, S. 23.

- Die Auswirkungen der bisher beschlossenen Massnahmen können noch nicht abschliessend beurteilt werden.
- Derzeit ist nicht sicher, ob und wie viele der derzeit drei hängigen Gesuche bewilligt werden und wie viel vom Marktpotential sie abschöpfen können.
- Die Auswirkungen einer weiter fortschreitenden Marktkonsolidierung, die zu Betriebsaufgaben im Spielbankenmarkt führt, können nicht erfasst werden.
- Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist von Unsicherheit geprägt (Inflation, Energiepreise), so dass von einer sinkenden Kaufkraft auszugehen ist.
- Allfällige Massnahmen zur Einsparung des Stromverbrauchs (Spielbanken sind nicht systemrelevant) oder pandemiebedingt (z.B. befristete Betriebschliessungen) werden den BSE beeinflussen.

3.4 Modelle

Die Auswirkungen einer Erhöhung der Geldspielabgabe sollen in einem ersten Schritt anhand von Modellrechnungen einer kleinen (BSE von CHF 7 Mio.), einer mittelgrossen (BSE von CHF 14 Mio.) und einer grossen Spielbank (BSE von CHF 31.5 Mio.) dargestellt werden. Für die Modellrechnungen wird der Mindestabgabesatz stufenweise von derzeit 17.5% auf 22.5%, 25%, 27.5% und 30% erhöht.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrags der progressiven Ausgestaltung der Geldspielabgabe und um eine angemessene Abschöpfung von teils hohen Gewinnen der Spielbanken mit einem hohen BSE zu erreichen, ist die Spanne zwischen dem Minimal- und Maximalabgabesatz so auszugestalten, dass die Progression ihre Wirkung entfalten kann. Daher schlägt die Regierung eine Erhöhung des Maximalabgabesatzes auf 60% vor und legt sie den folgenden Modellrechnungen zugrunde.

Die Progression setzt wie bisher bei einem BSE von über einer Million Franken ein und wird – wie vom Fachbeirat empfohlen – flach ausgestaltet. Zur Verdeutlichung der Auswirkungen der Erhöhung des Mindest- und des Maximalabgabesatzes werden auch die Progressionssätze von 2.75% (gültig bis Ende 2021) und von 5.5% (gültig ab 2022) dargestellt.

3.4.1 Mindestabgabesatz 17.5% – geltender Abgabesatz

	BSE in CHF	Progression 5.50 %	
		Geldspielabgabe in CHF	Abgabesatz in %
Spielbank klein	7'000'000	2'225'000	31.79%
Spielbank mittel	14'000'000	5'025'000	35.89%
Spielbank gross	31'500'000	12'025'000	38.17%
Abgabesatz Ø			36.71%

3.4.2 Mindestabgabesatz 22.5%

	BSE in CHF	Progression 0.25 %		Progression 0.5 %		Progression 0.75 %	
		Geldspielabgabe in CHF	Abgabesatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabesatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabesatz in %
Spielbank klein	7'000'000	1'627'500	23.25%	1'680'000	24.00%	1'732'500	24.75%
Spielbank mittel	14'000'000	3'377'500	24.13%	3'605'000	25.75%	3'832'500	27.38%
Spielbank gross	31'500'000	8'288'750	26.31%	9'490'000	30.13%	10'691'250	33.94%
Abgabesatz Ø			25.32%		28.14%		30.96%

	BSE in CHF	Progression 1 %		Progression 2.75 %		Progression 5.50 %	
		Geldspielabgabe in CHF	Abgabesatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabesatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabesatz in %
Spielbank klein	7'000'000	1'785'000	25.50%	2'152'500	30.75%	2'730'000	39.00%
Spielbank mittel	14'000'000	4'060'000	29.00%	5'652'500	40.38%	6'930'000	49.50%
Spielbank gross	31'500'000	11'892'500	37.75%	16'152'500	51.28%	17'430'000	55.33%
Abgabesatz Ø			33.79%		45.63%		51.60%

Die Erhöhung des Mindestabgabesatzes auf 22.5% verbunden mit einer flachen Progression von 1% führt bei keiner Spielbank zu einer Erhöhung der Geldspielabgabe.

3.4.3 Mindestabgabebesatz 25%

	Progression 0.25 %			Progression 0.5 %		Progression 0.75 %	
	BSE in CHF	Geldspielabgabe in CHF	Abgabebesatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabebesatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabebesatz in %
Spielbank klein	7'000'000	1'802'500	25.75%	1'855'000	26.50%	1'907'500	27.25%
Spielbank mittel	14'000'000	3'727'500	26.63%	3'955'000	28.25%	4'182'500	29.88%
Spielbank gross	31'500'000	9'076'250	28.81%	10'277'500	32.63%	11'478'750	36.44%
Abgabebesatz Ø			27.82%		30.64%		33.46%

	Progression 1 %			Progression 2.75 %		Progression 5.50 %	
	BSE in CHF	Geldspielabgabe in CHF	Abgabebesatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabebesatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabebesatz in %
Spielbank klein	7'000'000	1'960'000	28.00%	2'327'500	33.25%	2'905'000	41.50%
Spielbank mittel	14'000'000	4'410'000	31.50%	5'995'000	42.82%	7'105'000	50.75%
Spielbank gross	31'500'000	12'680'000	40.25%	16'495'000	52.37%	17'605'000	55.89%
Abgabebesatz Ø			36.29%		47.27%		52.60%

Die Erhöhung des Mindestabgabebesatzes auf 25% verbunden mit einer flachen Progression von 1% führt nur bei einer grossen Spielbank zu einer Erhöhung der Geldspielabgabe.

3.4.4 Mindestabgabebesatz 27.5%

	Progression 0.25 %			Progression 0.5 %		Progression 0.75 %	
	BSE in CHF	Geldspielabgabe in CHF	Abgabebesatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabebesatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabebesatz in %
Spielbank klein	7'000'000	1'977'500	28.25%	2'030'000	29.00%	2'082'500	29.75%
Spielbank mittel	14'000'000	4'077'500	29.13%	4'305'000	30.75%	4'532'500	32.38%
Spielbank gross	31'500'000	9'863'750	31.31%	11'065'000	35.13%	12'266'250	38.94%
Abgabebesatz Ø			30.32%		33.14%		35.96%

	Progression 1 %			Progression 2.75 %		Progression 5.50 %	
	BSE in CHF	Geldspielabgabe in CHF	Abgabebesatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabebesatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabebesatz in %
Spielbank klein	7'000'000	2'135'000	30.50%	2'502'500	35.75%	3'075'000	43.93%
Spielbank mittel	14'000'000	4'760'000	34.00%	6'315'000	45.11%	7'275'000	51.96%
Spielbank gross	31'500'000	13'467'500	42.75%	16'815'000	53.38%	17'775'000	56.43%
Abgabebesatz Ø			38.79%		48.82%		53.57%

Die Erhöhung des Mindestabgabebesatzes auf 27.5% verbunden mit einer flachen Progression ab 0.75% führt nur bei einer grossen Spielbank zu einer Erhöhung der Geldspielabgabe. Bei einer Progression von 1.5%, die hier nicht abgebildet ist, führt die Erhöhung des Mindestabgabebesatzes auch bei einer kleinen und mittleren Spielbank zu einer Erhöhung der Geldspielabgabe.

3.4.5 Mindestabgabensatz 30%

	Progression 0.25 %			Progression 0.5 %		Progression 0.75 %	
	BSE in CHF	Geldspielabgabe in CHF	Abgabensatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabensatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabensatz in %
Spielbank klein	7'000'000	2'152'500	30.75%	2'205'000	31.50%	2'257'500	32.25%
Spielbank mittel	14'000'000	4'427'500	31.63%	4'655'000	33.25%	4'882'500	34.88%
Spielbank gross	31'500'000	10'651'250	33.81%	11'852'500	37.63%	13'053'750	41.44%
Abgabensatz Ø			32.82%		35.64%		38.46%

	Progression 1 %			Progression 2.75 %		Progression 5.50 %	
	BSE in CHF	Geldspielabgabe in CHF	Abgabensatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabensatz in %	Geldspielabgabe in CHF	Abgabensatz in %
Spielbank klein	7'000'000	2'310'000	33.00%	2'677'500	38.25%	3'225'000	46.07%
Spielbank mittel	14'000'000	5'110'000	36.50%	6'612'500	47.23%	7'425'000	53.04%
Spielbank gross	31'500'000	14'250'000	45.24%	17'112'500	54.33%	17'925'000	56.90%
Abgabensatz Ø			41.28%		50.29%		54.43%

Die Erhöhung des Mindestabgabensatzes auf 30% verbunden mit einer flachen Progression ab 0.75% führt bei einer kleinen und grossen Spielbank zu einer Erhöhung der Geldspielabgabe, bei einer mittleren Spielbank bei einer Progression ab 1%.

3.5 Vergleich zur Schweiz

Die Regierung hat in ihren bisherigen Ausführungen zur Gestaltung der Rahmenbedingungen immer Vergleiche mit den Rahmenbedingungen der Schweizer Casinos gezogen.

Mit der Erhöhung des Mindestabgabensatzes auf 30% und bereits mit einer flachen Progression von 1% müssen sowohl eine kleine als auch eine grosse Spielbank eine höhere Geldspielabgabe als vergleichbare Schweizer Casinos leisten:¹⁵

	Progression 1 %			Casino Schweiz		
	BSE in CHF	Geldspielabgabe in CHF	Abgabensatz in %	BSE in CHF	Geldspielabgabe in CHF	Abgabensatz in %
Spielbank klein	7'000'000	2'310'000	33.00%	6'960'144	1'856'038	26.67%
Spielbank mittel	14'000'000	5'110'000	36.50%	12'891'089	5'184'802	40.82%
Spielbank gross	31'500'000	14'250'000	45.24%	33'369'610	14'772'197	43.10%
Abgabensatz Ø	52'500'000	21'670'000	41.28%		21'813'037	41.55%

¹⁵ Quelle: Tätigkeitsbericht 2021 der ESBK. Für Lugano wurden BSE und Abgaben von 2020 zum Vergleich herangezogen.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass für liechtensteinische Spielbanken bereits heute strengere Rahmenbedingungen im Vergleich zu den Schweizer Casinos gelten:

- regionale Konkurrenz (FL) vs. hohe BSE-Garantie aufgrund regionaler Monopole (CH);
- keine Reduktionsmöglichkeiten der Geldspielabgabe (FL);
- restriktivere Betriebsöffnungszeiten (FL);
- längere Öffnungszeiten der Tischspiele (FL);
- Möglichkeit für Casinos in touristisch geprägten Regionen, während 270 Tagen Jahr kein Tischspiel anbieten zu müssen (CH);
- restriktivere Bestimmungen beim Tisch-/Automatenverhältnis, dadurch höhere Personalkosten (FL);
- organisatorische und personelle Trennung von Security und Surveillance, dadurch höhere Personalkosten (FL);
- kürzere Fristen für die Grundausbildung zum Sozialkonzept (FL);
- Möglichkeit zur Konzessionserweiterungen für das Angebot von Online-Geldspielen (CH).

Die Konzessionserweiterungen für das Angebot von Online-Geldspielen für Schweizer Casinos hatten zur Folge, dass insbesondere die durch die pandemiebedingten Schliessungen verbundenen Umsatzrückgänge der landbasierten Casinos durch das Onlineangebot mehr als nur kompensiert werden konnten:

	BSE 2021 terrestrisch in CHF	BSE 2021 online in CHF
Baden	39'594'203	43'358'682
Basel	34'358'410	85'434
Bern	27'878'039	2'312'996
Davos	619'837	26'589'915
Interlaken	5'399'756	13'724'982
Lugano	28'192'459	2'007'261
Luzern	18'546'762	74'342'246
Meyrin	29'243'794	6'946'402
Montreux	35'496'839	26'276
Neuenburg	12'891'089	1'380'541
Pfäffikon	16'959'271	63'687'122
total	249'180'459	234'461'857

3.6 Fazit

Unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtslage, der dargelegten Modelle und der zugrundeliegenden Annahmen schlägt die Regierung eine Erhöhung des Mindestabgabensatzes auf 27.5% vor. Dieser Abgabensatz ermöglicht im Zusammenhang mit der Progression eine Ausgestaltung der Geldspielabgabe, die zu einer Erhöhung der Abgabe für alle Spielbanken führt. Damit der Gestaltungsspielraum mittels Progression erhalten bleibt, wird gleichzeitig eine Anhebung des Höchstabgabensatzes auf 60% vorgeschlagen.

Bei der Festlegung der Progression auf Verordnungsebene beabsichtigt die Regierung der Empfehlung des Fachbeirates zu folgen und die Progression entsprechend flach, zwischen 0.5 und 1.5%, zu gestalten.

Mit dieser Erhöhung der Geldspielabgabe wird den veränderten Annahmen zum Marktpotential Rechnung getragen und doch bleibt der Spielbankenmarkt grundsätzlich wettbewerbsfähig.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Geldspielgesetzes

Zu Art. 9 – Bewilligungsvoraussetzungen

In **Bst. c** wird die Zuständigkeit des Amtes für Volkswirtschaft im Bewilligungsprozess abgebildet und damit ein Versäumnis der letzten Revision korrigiert.

Zu Art. 22 – Spielverbot

In Abs. 3 und 4 wird anstelle der Auflistung der Daten, die der Identifikation von Personen dienen, die einem entsprechenden Spielverbot unterliegen, nach schweizerischer Vorlage neu der Oberbegriff „Angaben zur Identität“ aufgenommen. Die Konkretisierung erfolgt auf Verordnungsebene. Das Ausstellungsdatum wird durch den Beginn und die Aufhebung durch das Ende ersetzt. Dies mit Blick auf die verschiedenen Arten von Spielverboten, die nicht alle ausgestellt und aufgehoben werden. Daten, die darüber hinaus für die Umsetzung des Sozialkonzeptes erforderlich sind, sollen nicht im Register erfasst, sondern getrennt davon verarbeitet werden.

Nach Abs. 4 müssen die Spielbanken Daten betreffend gesperrte Personen mit anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen austauschen. Dabei gilt es im Sinne der Datensparsamkeit lediglich die Daten, die zur Identifizierung der betroffenen Personen erforderlich sind, auszutauschen.

Zu Art. 23 – Spielsperre

Gemäss Art. 23 Abs. 1 GSG sperrt die Spielbank Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie auf Grund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen (bst. a); Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen (Bst. b) oder dass sie

den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen (Bst. c). Neu wird in Bst. d der Sperrgrund der Spielsucht aufgenommen.

Zu Art. 23a – Spielbeschränkung

Mit Art. 23a wird die gesetzliche Grundlage zum verpflichtenden Austausch von (zwischen Spielbank und Spieler vereinbarten) Spielbeschränkungen geschaffen. Spielbeschränkungen als Instrument des Sozialschutzes sind in Art. 12 Abs. 1 Bst. a vorgesehen. Danach hat die Spielbank den Spielern die Möglichkeit zur Limitierung der Teilnahme am Spiel einzuräumen. Liegen allerdings Gründe zur Verhängung einer Spielsperre nach Art. 23 vor, muss eine Spielsperre angeordnet und kann keine Spielbeschränkung vereinbart werden. In der Praxis werden Spielbeschränkungen in Form von Besuchsvereinbarungen getroffen. Bisher bedurfte es zum Austausch der Besuchsvereinbarungen unter den Spielbanken der schriftlichen Einwilligung des Spielers. Neu ersetzt die gesetzliche Grundlage diese Einwilligung. Vergleichbar mit den Spielsperren ist es aus Gründen des Sozialschutzes sinnvoll, wenn eine Limitierung der Teilnahme am Spiel in allen Spielbanken gilt und somit nicht auf andere ausgewichen werden kann. Ausgetauscht werden nach Abs. 2 die Angaben zur Identität der betroffenen Personen, der Umfang der Spielbeschränkung sowie nach Abs. 3 der bereits konsumierte Teil davon, z.B. die bereits erfolgten Besuche. Die Aufhebung erfolgt zwischen dem Spieler und der Spielbank, die die Vereinbarung getroffen haben.

Zu Art. 25 – Feststellung und Überprüfung der Identität

Die Feststellung und Überprüfung der Identität nach Art. 25 dienen in erster Linie dem Sozialschutz, nämlich der Durchsetzung der Spielverbote, Spielsperren und (neu) Spielbeschränkungen. Eine sichere Feststellung und Überprüfung der Identität ist deshalb unabdingbar. In der Praxis hat sich gezeigt, dass in amtlichen Ausweispapieren nach Bst. a und b (z.B. Führerschein oder Ausländerausweis) des geltenden Gesetzes je nach Nationalität oder Herkunftsland der Person unterschied-

liche Schreibweisen verwendet werden. Dies bringt Unsicherheiten mit sich und birgt ein Risiko bei der sicheren Feststellung und Überprüfung der Identität. Kundenkarten im Sinne von Bst. c wurden in der Vergangenheit nicht als Identitätsnachweis bewilligt. Zur Feststellung und Überprüfung der Identität nach Art. 25 sind deshalb nur noch amtliche Ausweispapiere mit Foto, die zur Einreise ins Fürstentum Liechtenstein berechtigen, zulässig.

Zu Art. 27 – Qualitätsmanagement-, Abrechnungs- und Kontroll- sowie Videoüberwachungssysteme

In Abs. 1 Satz 1 wird eine grammatikalische Korrektur vorgenommen. Es geht um die Tätigkeit der Spielbank, «seiner» wird durch «ihrer» ersetzt.

Zu Art. 30 – Zahlungsmittel und Finanztransaktionen

Abs. 4 wird dahingehend angepasst, dass ein Spieler Auszahlungen von Gewinnen durch Namensscheck oder mit Banküberweisung verlangen kann, sofern die Voraussetzungen nach Art. 42 oder 43 SPBV gegeben sind.

Zu Art. 33 – Werbung und Kundenkarte

Abs. 1 soll dahingehend ergänzt werden, dass neu bei jeglicher Art von Werbung, also auch im Social Media-Bereich, insbesondere auf Facebook und Instagram, ein Hinweis auf die Gefahr des übermässigen Geldspiels sowie ein Verweis auf eine Suchtberatungsstelle anzubringen ist.

Abs. 2 und 3 werden analog der schweizerischen Vorlage neu ins Gesetz aufgenommen. Die Bestimmung in Abs. 2, wonach sich Werbung nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten darf, besteht bereits auf Verordnungsebene und wird nun auf Gesetzesstufe gehoben. Abs. 3 verbietet Werbung für in Liechtenstein nicht bewilligte Spielbanken. Darunter fällt beispielsweise Werbung für ausländische Spielbanken. Über die Verweise in Art. 55, 59 und Art. 65 gelten die Bestimmungen auch für Veranstalter von Lotterien und Wetten, von

Geschicklichkeits-Geldspielen und von Online-Geldspielen. Die entsprechenden Strafbestimmungen finden sich in Art. 89. Der bisherige Abs. 2 wird neu Abs. 4.

Zu Art. 36 – Geschäftsbericht und Rechnungslegung

Art. 119 der SPBV legt fest, dass die Revisionsstelle einen Revisionsbericht erstellt und diesen bis 30. April des dem Berichtsjahr folgenden Jahres gleichzeitig dem Verwaltungsrat der Spielbank, dem AVW und der FMA vorlegt. Vor diesem Hintergrund ist auch die Frist in Art. 36 Abs. 1 GSG in Bezug auf die Vorlage des Geschäftsberichtes auf vier Monate anzupassen.

Zu Art. 73 – Geldspielabgabe – Grundsatz

Es wird vorgeschlagen, dass die Geldspielabgabe neu mindestens 27.5% anstatt 17.5% und höchstens 60% statt bisher 40% beträgt. Die progressive Gestaltung des Abgabebesatzes wird beibehalten.

In Abs. 4 wird der bisherige zweite Halbsatz im zweiten Satz, wonach die Regierung bei der Festlegung der Abgabebesätze berücksichtigt, dass die Anbieter von Geldspielen eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können, aufgehoben. Es ist nicht Aufgabe des Staates, privatrechtlichen Unternehmen in einem dem Wettbewerb unterworfenen Markt angemessene Renditen zu garantieren.

Zu Art. 79 – FMA

Art. 79 regelt die Zuständigkeit der FMA. In Abs. 1 Bst. b wird bezüglich der Feststellung und Überprüfung der Identität auf Art. 25 und 67 Abs. 2 verwiesen. Sachlogisch ist auch bei Art. 25 auf Abs. 2 zu verweisen, da in beiden Absätzen (Art. 25

Abs. 2 und Art. 67 Abs 2 GSG) auf die Einhaltung der Bestimmungen des Sorgfaltpflichtgesetzes (SPG)¹⁶ verwiesen wird.

Zu Art. 83 – Gemeinsames Register

In Zusammenhang mit den Änderungen in Art. 22 Abs. 3 und 4 sowie der neuen Bestimmung in Art. 23a ist auch Art. 83 anzupassen. Neu sind nach Abs. 1 auch die Spielbeschränkungen nach Art. 23a Abs. 1 ins Register aufzunehmen. Das Register enthält nicht mehr bloss Spielverbote. Der Sachtitel wird deshalb entsprechend angepasst. Nach Abs. 2 sind bei Spielverboten die Daten nach Art. 22 Abs. 3, bei Spielbeschränkungen die Daten nach Art. 23a Abs. 2 ins gemeinsame Register einzutragen.

Zu Art. 85 – Aufsichtsabgabe

Die Erfahrungen der Abteilung Geldspielaufsicht im AVW haben gezeigt, dass mit einem Mindestsatz von CHF 50'000 der Aufsichtsaufwand nicht gedeckt ist. Zur Deckung des Aufsichtsaufwandes ist ein Mindestsatz von CHF 100'000 erforderlich. Der Höchstsatz bedarf keiner Anpassung.

Zu Art. 86 – Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Spielbankenbewilligung soll neu CHF 100'000 betragen. Dies entspricht bspw. auch der Gebühr für die Erteilung einer Bankbewilligung. Die Erfahrungen aus den bisherigen Bewilligungsverfahren haben gezeigt, dass die Prüfung der Gesuche mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist und durch die bisherige Gebühr von CHF 20'000 nicht gedeckt werden kann. In der Schweiz werden die Kosten für die Gesuchsprüfung nicht mit einer Pauschale abgegolten, sondern es wird der effektive Prüfaufwand in Rechnung gestellt (je nach

¹⁶ Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltpflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltpflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47 idgF.

Funktion CHF 100 – 350/h), wobei die Gesuchsteller einen Kostenvorschuss von CHF 100'000 (landbasiert) bzw. CHF 50'000 (Konzessionserweiterung online) leisten.

Zu Art. 87 – Beschwerde

Art. 87 regelt die Rechtsmittel gegen Verfügungen und Entscheidungen des AVW und der Regierung, welche im ordentlichen Verfahren erlassen wurden. Die Vorstellung sowie der Einspruch gegen Verwaltungsbote und Verwaltungsstrafbote richten sich weiterhin nach den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes.

Neu wird die Zuständigkeit zur Ahndung von Übertretungen nach Art. 89 dem AVW übertragen. Im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ergehen Entscheide. In Abs. 1 werden deshalb neben den Verfügungen auch die Entscheidungen des AVW aufgenommen. Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen und Entscheidungen des AVW wird neu die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) sein.

Gegen die erstinstanzlichen Verfügungen der Regierung und die Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann nach Abs. 2 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Zu IX. Strafbestimmungen

Die Revision wird zum Anlass genommen, die Strafbestimmungen analog entsprechender finanzmarktrechtlicher Regelungen zu ergänzen. Insbesondere werden die Strafbarkeit der juristischen Person verdeutlicht sowie konkrete Bestimmungen zur Verjährung aufgenommen.

Zu Art. 88 – Vergehen

Abs. 5 dient lediglich der Klarstellung, dass sich die Verantwortlichkeit von juristischen Personen im strafgerichtlichen Verfahren nach den §§ 74a ff. StGB richtet.

Zu Art. 89 – Übertretungen

Neu wird nach Abs. 1 Einleitungssatz für die Ahndung von Übertretungen anstelle der Regierung das AVW zuständig. Rechtsmittel gegen Entscheide des Amtes, auch in Verwaltungsstrafsachen, sind nach Art. 87 Abs. 1 an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zu richten.

In Folge der Abänderung von Art. 25, der neu nicht mehr in Absätze gegliedert ist, ist in Bst. d der Verweis auf Art. 25 anzupassen.

Im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen in Art. 33 zur Werbung wird die entsprechend Strafbestimmung in Abs. 1 Bst. h ergänzt und in Ziffern gegliedert. Die Ziff. 1 und 2 übernehmen den bisherigen Inhalt, wonach bestraft wird, wer aufdringliche oder irreführende Werbung betreibt, beispielsweise durch übermäßige Ausgabe von Gratisspieleinsätzen oder die Nennung des Veranstalters unterlässt. Die Ziff. 3 und 4 nehmen die neuen Pflichten aus Art. 33 Abs. 1 auf. Entsprechend wird bestraft, wer keinen Hinweis auf die Gefahr übermäßigen Geldspiels oder keinen Verweis auf eine Suchtberatungsstelle anbringt. Nach Ziff. 5 wird bestraft, wer Werbung für Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet. Ziff. 6 regelt den Fall der Werbung für in Liechtenstein nicht zugelassene Geldspiele.

Neu aufgenommen wird die Strafbarkeit von juristischen Personen auch für Übertretungen. Dazu werden analog den finanzmarktrechtlichen Vorlagen aus dem SPG die Absätze 3 bis 6 aufgenommen.

Abs. 3 regelt die Bestrafung der juristischen Person für Anlasstaten, die durch Personen in Führungspositionen begangen werden. Dabei ist dies in umfassender Weise zu verstehen, sodass beispielweise Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung, des Vorstandes und des Aufsichtsorganes wie auch Personen mit Prokura darunterfallen.

Juristische Personen sind nach Abs. 4 auch dann zu bestrafen, wenn die Übertretung von Beschäftigten begangen wird. Ein Verschulden der Beschäftigten ist dabei nicht vorausgesetzt. Damit wird ermöglicht juristische Personen zu bestrafen, wenn die Personen in Führungsposition nach Abs. 3 nicht die erforderliche Sorgfalt anwenden.

Nach Abs. 5 ist parallel zur Bestrafung der juristischen Person auch die Bestrafung der natürlichen Person möglich. Dabei kann die Strafzumessung unterschiedlich ausfallen.

Abs. 6 regelt neu eine spezialgesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren.

Zu Art. 92 – Vorteilsabschöpfung

Aufgrund der Zuständigkeit des AVW für Übertretungen nach Art. 89 ist das AVW auch für die Vorteilsabschöpfung zuständig.

Zu II. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2025 vorgesehen. Das heisst, der erhöhte Abgabesatz findet erstmals auf das Geschäftsjahr 2025 Anwendung. Entscheidend ist schliesslich die Ausgestaltung der Progression. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass erst nach Inkrafttreten des Abkommens mit der Schweiz über den Austausch von Sperrlisten 2024 belastbare Zahlen vorliegen, auf deren Grundlage eine marktkonforme Progression festgelegt werden kann. Vor diesem Hintergrund bietet ein Inkrafttreten auf Anfang 2025 hinreichend Rechts- und Planungssicherheit. Die Regierung erachtet deshalb die Frist bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen per 1. Januar 2025 als verhältnismässig und dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechend. Dies berücksichtigt auch den Umstand, dass die Änderung für die Spielbanken nicht unvorhersehbar kommt. Immer wieder wurde eine Erhöhung der Geldspielabgabe in der Öffentlichkeit wie auch im Landtag diskutiert. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass durch die Spielbankenbe-

willigungen keine wohlerworbenen Rechte begründet wurden und die Spielbanken deshalb gegenüber Rechtsänderungen nicht verstärkt geschützt sind. Dem Gesetzgeber steht es frei, die Situation neu einzuschätzen und mit anderen Rechtsfolgen zu verknüpfen. Das öffentliche Interesse am möglichst raschen Vollzug des neuen Rechts überwiegt somit das Interesse der Spielbanken, am bisherigen Recht festzuhalten.

4.2 Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Nach Art. 87 GSG ist nicht mehr – wie bisher – die Regierung, sondern die VBK die zuständige Beschwerdeinstanz, weshalb das Beschwerdekommissionsgesetz¹⁷ entsprechend anzupassen ist.

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. q

Art. 4 regelt die Zuständigkeit der VBK. Abs. 1 Bst. q sieht vor, dass die VBK im Bau- und Dienstleistungsgewerbe zuständig ist für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des AVW, die aufgrund des BWBG sowie der darauf gestützten Verordnung erlassen wurden. Diese Zuständigkeit bleibt unverändert bestehen (Ziffer 1.). Neu soll die VBK auch für Verfügungen und Entscheidungen des AVW zuständig sein, die gestützt auf das GSG erlassen werden (Ziffer 4.). Die Bestimmung von Abs. 1 Bst. q ist entsprechend zu erweitern.

Zu II. Hängige Fälle

Die VBK ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine erstinstanzliche rechtsmittelfähige Entscheidung ergangen ist.

Zu III. Inkrafttreten

Die Gesetzesänderung tritt gleichzeitig mit der Abänderung des GSG in Kraft.

¹⁷ Beschwerdekommissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248 idgF.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Das Legalitätsprinzip im Abgaberecht ist eingehalten, der Abgabebetrag, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgabe sind hinreichend bestimmt in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Durch die Vorlage sind keine von der Regierung priorisierten Nachhaltigkeitsziele berührt.

7. **REGIERUNGSVORLAGEN**

7.1 **Gesetz über die Abänderung des Geldspielgesetzes**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Geldspielgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Geldspielgesetz (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBl. 2010 Nr. 235, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Bst. c

Eine Spielbankenbewilligung wird erteilt, wenn:

- c) der Gesuchsteller und die Inhaber von Anteilen sowie, auf Verlangen des Amtes für Volkswirtschaft, die wichtigsten Geschäftspartner die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachgewiesen haben;

Art. 22 Abs. 3 und 4

3) Jede Spielbank führt ein elektronisches Register, in das die Spielverbote nach Abs. 1 Bst. b bis d und Abs. 2 Bst. a und b eingetragen werden; die Eintragung enthält Angaben zur Identität der betroffenen Person, Art und Grund sowie Beginn und Ende des Spielverbots. Die Regierung regelt das Nähere über die Führung des Registers mit Verordnung.

4) Die Spielbank ist verpflichtet, die Verhängung oder Aufhebung einer Spielsperre nach Abs. 1 Bst. b allen anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Angaben zur Identität der betroffenen Person zu enthalten, welche von den anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen in deren Register aufzunehmen sind.

Art. 23 Abs. 1 Bst. d

1) Die Spielbank sperrt Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie auf Grund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie:

d) spielsüchtig sind.

Art. 23a

Spielbeschränkung

1) Machen Spieler von der Möglichkeit der Limitierung der Teilnahme am Spiel Gebrauch, ist diese Spielbeschränkung von der Spielbank in das elektronische Register nach Art. 22 Abs. 3 einzutragen; die Eintragung enthält Angaben zur Identität der betroffenen Personen, Umfang sowie Beginn und Ende der Spielbeschränkung.

2) Die Spielbank ist verpflichtet, diese Spielbeschränkung allen anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat Angaben zur Identität der betroffenen Person sowie den Umfang der Spielbeschränkung zu enthalten, welche von den anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen in deren Register aufzunehmen sind.

3) Die Spielbanken sind verpflichtet die Daten zur Einhaltung der Spielbeschränkung unverzüglich auszutauschen.

Art. 25

Feststellung und Überprüfung der Identität

Die Spielbank überprüft die Identität der Personen, bevor sie ihnen Zutritt gewährt. Als Identitätsnachweis gilt jedes beweiskräftige amtliche Ausweispapier mit Foto, welches zur Einreise ins Fürstentum Liechtenstein berechtigt.

Art. 27 Abs. 1 Satz 1

1) Die Spielbank betreibt ein wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS), das der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit entspricht.

Art. 30 Abs. 4

4) Auf Verlangen der Spieler muss die Spielbank Auszahlungen von Gewinnen durch Namensscheck oder mit Banküberweisung vornehmen, wenn die Voraussetzungen für die Bestätigung von Spielgewinnen nach Art. 42 oder 43 SPBV vorliegen. Sie registriert den Vorgang.

Art. 33

Werbung und Kundenkarte

1) Eine Spielbank darf nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben. Sie ist in der Werbung bekannt zu geben. Es ist ein Hinweis auf die Gefahr des übermässigen Geldspiels sowie ein Verweis auf eine Suchtberatungsstelle anzubringen.

2) Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.

3) Werbung für in Liechtenstein nicht bewilligte Spielbanken ist verboten.

4) Die Spielbank darf nach vorgängiger Information und Einwilligung des Spielbankbesuchers zum Erstellen einer Kundenkarte und zu Marketingzwecken insbesondere folgende Daten verarbeiten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Adresse;
- b) Art und Nummer des amtlichen Ausweispapiers;
- c) Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs oder der Spielteilnahme;
- d) benutzte Spiele, Spieleinsätze und Spielgewinne.

Art. 36 Abs. 1

1) Die Spielbank legt dem Amt für Volkswirtschaft und der FMA jedes Jahr innert vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht vor.

Art. 73 Abs. 2 Bst. a und Abs. 4

Grundsatz

2) Die Geldspielabgabe beträgt:

- a) bei Spielbanken: mindestens 27.5 % und höchstens 60 % der Bruttospielerträge, wobei der Abgabesatz progressiv gestaltet wird;

4) Die Regierung legt die einzelnen Abgabesätze innerhalb der Grenzen nach Abs. 2 mit Verordnung fest. Sie berücksichtigt dabei, dass die Anbieter von Geldspielen im internationalen Wettbewerb bestehen können.

Art. 79 Abs. 1 Bst. b

1) Der FMA obliegen die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über:

- b) die Feststellung und Überprüfung der Identität nach Art. 25 Abs. 2 und 67 Abs. 2;

Art. 83 Sachtitel sowie Abs. 1 und 2

Gemeinsames Register

1) Spielbanken und Veranstalter von Online-Geldspielen können anstelle eines eigenen Registers (Art. 22 Abs. 3) ein gemeinsames elektronisches Register führen, in das die Spielverbote nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b bis d und Abs. 2 Bst. a und b und die Spielbeschränkungen nach Art. 23a eingetragen werden. Mit der Registerführung kann neben einer Spielbank oder einem Veranstalter von Online-Geldspielen auch ein geeigneter Dritter beauftragt werden.

2) Die beteiligten Spielbanken und Veranstalter von Online-Geldspielen müssen die nach Art. 22 Abs. 3 und Art. 23a Abs. 2 und 3 erforderlichen Daten, unverzüglich in das gemeinsame Register eintragen bzw. eintragen lassen.

Art. 85 Abs. 2 Bst. a

2) Die Aufsichtsabgabe beträgt für:

- a) Spielbanken und Veranstalter von Online-Geldspielen: 2 % vom Bruttospiel-ertrag, mindestens aber 100 000 Franken und höchstens 300 000 Franken;

Art. 86 Abs. 2 Bst. a

2) Die Gebühren betragen für:

- a) die Erteilung einer Spielbankenbewilligung: 100 000 Franken;

Art. 87 Abs. 1 und 2

1) Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Amtes für Volkswirtschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Verfügungen der Regierung und Entscheidungen der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 88 Abs. 5

5) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Vergehen richtet sich nach §§ 74a ff. StGB.

Art. 89 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1 Bst. d, h und n sowie Abs. 3 bis 6

1) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Verwaltungsübertretung mit einer Busse bis zu 250 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft, wer:

- d) die Feststellung der Identität nach Art. 25 nicht ordnungsgemäss vornimmt;
- h) die Bestimmungen betreffend Werbung verstösst, insbesondere:
 1. aufdringliche oder irreführende Werbung betreibt;
 2. die Nennung des Veranstalters unterlässt;
 3. nicht auf die Gefahr übermässigen Geldspiels hinweist;
 4. keinen Verweis auf eine Suchtberatungsstelle anbringt;
 5. Werbung für Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet;
 6. Werbung für in Liechtenstein nicht zugelassene Geldspiele macht;
- n) die vorgeschriebenen Meldungen, Berichterstattungen und Anzeigen an das Amt für Volkswirtschaft, die FMA, die Revisionsstelle nach Art. 13 Abs. 4, Art. 16, 36 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2, Art. 39, 40, 46 Abs. 4, Art. 49, 51 Abs. 3, Art. 57, 58 Abs. 1, Art. 60a Abs. 4 oder Art. 85 Abs. 5 oder gegenüber anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen im Rahmen von Art. 22 Abs. 4 oder Art. 23a Abs. 2 und 3 oder Art. 83 Abs. 2 nicht vorschriftsmässig oder verspätet erstattet;

3) Das Amt für Volkswirtschaft hat die Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen

Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse innerhalb der juristischen Person ausüben; oder
- c) befugt sind, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen.

4) Das Amt für Volkswirtschaft hat Bussen gegen juristische Personen auch dann zu verhängen, wenn Übertretungen von Beschäftigten der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, und diese dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden sind, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

5) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 3 und 4 genannten Personen wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Das Amt für Volkswirtschaft kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wurde und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

6) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 92 Abs. 1

1) Wird eine Übertretung nach Art. 89 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet das Amt für Volkswirtschaft die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

II.

Inkrafttreten

Art. 100

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Beschwerdekommis-sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. q Ziff. 4

1) Die Beschwerdekommis-sion ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

q) Bau-, Dienstleistungs- und sonstige Gewerbe:

4. des Amtes für Volkswirtschaft aufgrund des Geldspielgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine erstinstanzliche rechtsmittelfähige Entscheidung ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Geldspielgesetzes in Kraft.